



Erlacherhof, Junkerngasse 47  
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16  
stadtkanzlei@bern.ch  
www.bern.ch

Schweizerischer Städteverband  
Frau Direktorin  
Renate Amstutz  
Monbijoustrasse 8  
Postfach  
3001 Bern

Bern, 19. August 2020

## **Bundesgesetz über Velowege**

Sehr geehrte Frau Amstutz

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Möglichkeit, zur Vernehmlassungsvorlage Bundesgesetz über Velowege des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) Stellung nehmen zu können.

Der Gemeinderat der Stadt Bern begrüsst den Entwurf zum neuen Bundesgesetz über Velowege (Veloweggesetz; VWG). Die Förderung des Veloverkehrs ist eine der tragenden Säulen einer nachhaltigen Mobilität und stellt für die Stadt Bern seit vielen Jahren ein Schlüsselement der städtischen Verkehrspolitik dar.

Im Rahmen der Velo-Offensive hat die Stadt Bern namentlich Grundsätze und Standards festgelegt, die auch weniger geübte Velofahrende zum Umstieg auf das Velo einladen sollen. Untersuchungen zeigen, dass heute ein grosser Anteil der Bevölkerung zwar am Velofahren interessiert ist, aufgrund eines mangelhaften Sicherheitsgefühls jedoch im Alltag darauf verzichtet. Sollen die Ziele der städtischen Verkehrspolitik erreicht werden – insbesondere eine wesentliche Erhöhung des Veloanteils am Gesamtverkehr – ist die Berücksichtigung der Anliegen von weniger geübten Personen zentral. Für die Stadt Bern ist somit klar, dass die bisherigen Standards der Veloinfrastruktur nicht ausreichen und dass ein höheres Qualitätsniveau angestrebt werden muss. Hierzu greift die Stadt Bern namentlich auf die Erfahrungen und die Infrastrukturelemente aus etablierten Veloländern wie den Niederlanden oder Dänemark zurück.

Verständlicherweise werden in der Bundesgesetzgebung keine Standards festgelegt, da diese in untergeordneten Normen und Vollzugshilfen zu definieren sind. Als umso wichtiger erachtet der Gemeinderat aber, dass die im VWG formulierten Planungsgrundsätze vollständig sind, weil damit die Stossrichtung der nachgeordneten Planungsinstrumente beeinflusst respektive festlegt wird. Der Gemeinderat schlägt deshalb vor, **Artikel 6 VWG um einen weiteren Planungsgrundsatz zu ergänzen**, um damit auf die zentrale Bedeutung der verschiedenen Nutzergruppen hinzuweisen:

- f. die Netze von einer möglichst grossen Anzahl Velofahrenden, namentlich auch von weniger geübten Personen wie z.B. Kindern und Jugendlichen, sicher und komfortabel befahren werden können.

**Weitere Bemerkungen:**

Artikel 3 Absatz 2 VWG:

Hier wäre eine andere Reihenfolge der genannten Infrastrukturen zielführender. Im Sinne der neuen, zusammenhängenden und mit hoher Qualität zu erstellenden Velowegnetze sollten zuerst die qualitativ hochwertigen Infrastrukturtypen **Radweg, Radstreifen, Velobahnen sowie (zusätzlich auch) motorfahrzeugarme Strassen und Wege** erwähnt werden. Der Gesetzestext würde damit besser der Reihenfolge im erläuternden Bericht entsprechen.

Artikel 6 Buchstabe d VWG:

Die im Antwortschreiben des Städteverbands enthaltene Ergänzung bezüglich Mischverkehr und Reduktion der Höchstgeschwindigkeit unterstützt der Gemeinderat grundsätzlich. Die gewählte Formulierung darf aber nicht wie vorliegend den Eindruck erwecken, dass alleine durch eine Reduktion der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h oder 40 km/h die Sicherheit (des Veloverkehrs) bereits gewährleistet sei. Die Gewährleistung der Sicherheit des Veloverkehrs ist von vielen Faktoren abhängig; wobei eine tiefe Geschwindigkeit des motorisierten Verkehrs unbestritten wichtig ist. Gerade bei hohen Verkehrsmengen bleibt aber die Bereitstellung von separaten Flächen für den Veloverkehr zentral. **Der Gemeinderat schlägt daher folgende, alternative Formulierung vor (Änderungen unterstrichen):**

*die Velowege einen homogenen Ausbaustandard aufweisen. In Bereichen, in denen Velowege innerorts infolge Platzmangel auf denselben Verkehrsflächen geführt werden müssen wie der motorisierte Individualverkehr, kann die Sicherheit durch eine Reduktion der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit auf 30 oder 40 km/h verbessert werden.*

Die übrigen Aussagen im Entwurf der Stellungnahme des Städteverbands begrüsst der Gemeinderat sehr, insbesondere die Ausführungen zu Artikel 17 f. VWG betreffend Erhöhung der eingestellten Beiträge an Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in Städten und Agglomerationen.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse



Alec von Graffenried  
Stadtpräsident



Dr. Jürg Wichteremann  
Stadtschreiber